



Basel, Mai 2025

Handbuch für Aussteller an der ART Basel (Instruktionen zur Zollveranlagung)

Wir heissen Sie im Namen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) als Aussteller an der ART willkommen.

Mit Ihrer Einreise verbunden sind diverse Auflagen und Richtlinien.

Grundsätzliches

Sämtliche aus dem Ausland eingeführte Waren unterliegen der schweizerischen Zollgesetzgebung. Das heisst, sie sind zu veranlagen und die Einfuhrabgaben sind sicherzustellen, bis die eingeführten Waren die Schweiz wieder verlassen haben.

Bei der Einreise ist zwingend an der schweizerischen Grenzzollstelle anzuhalten. Verlangen Sie für Ihre Güter eine Transitveranlagung an den Messezoll Basel. Die weiteren Schritte (Transitlöschung und vorübergehende Einfuhrveranlagung) erfolgen dann im Inland.

Ihnen stehen verschiedene Messespeditureure zur Auswahl, die sämtliche Zollformalitäten erledigen und Sie bei Fragen gerne beraten. Sie finden die Kontaktdaten auf der letzten Seite dieses Schreibens.

Für die vorübergehende Einfuhrveranlagung bestehen zwei Möglichkeiten, die nachfolgend genauer beschrieben sind.

Veranlagung mit einer Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV)

Eine ZAVV-Veranlagung ist jeweils dann erforderlich, wenn Ausstellungsobjekte verkauft werden sollen.

ZAVV werden grundsätzlich nur von den Messespedituren ausgestellt, welche beim BAZG eine Zollbürgschaft geleistet haben.

Der Spediteur benötigt für die korrekte Zollveranlagung von Ihnen eine komplette Warenliste. Jedes einzelne Ausstellungsobjekt ist genau nach Vorgabe auf der Liste zu erfassen.

Anforderungen an die Warenliste

Zur genauen Identifikation der Werke müssen folgende Informationen aufgeführt sein:

- ⇒ Name der Galerie
- ⇒ Name des Künstlers
- ⇒ Sujet / Titel
- ⇒ Entstehungsjahr
- ⇒ Material
- ⇒ Dimensionen
- ⇒ Warenwert (weltweit gültiger, aktueller Marktwert)
- ⇒ Bei Änderungen muss die Liste sofort angepasst werden
- ⇒ Ausstellungsobjekte schweizerischer Herkunft sind in der Warenliste separat aufzuführen





Carnet ATA

Das Carnet ATA kann grundsätzlich nur für Waren verwendet werden, die nach der Ausstellung wieder ins Ausland ausgeführt werden. Das Carnet muss vorgängig bei der zuständigen Handelskammer des Herkunftslandes bezogen werden. Damit können die Zollformalitäten des Herkunftslandes, der Transitländer sowie der Schweiz erledigt werden. Weitere Informationen und Auskünfte zur Ausstellung erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Handelskammer.

Von grosser Wichtigkeit für die Schweiz ist die genügende Anzahl Einlageblätter:

- ⇒ **4 blaue Blätter (Transit Grenze – Messezollstelle und wieder zurück)**
- ⇒ **2 weisse Blätter (Einfuhr und Wiederausfuhr Schweiz)**
- ⇒ **2 gelbe Blätter (Ausfuhr und Wiedereinfuhr Herkunftsland)**

Für Gemälde muss das Carnet ATA ausser den Angaben in den vorgegebenen Rubriken zusätzliche Detailinformationen zu den Werken enthalten:

- ⇒ Name des Künstlers
- ⇒ Sujet / Titel
- ⇒ Entstehungsjahr
- ⇒ Material
- ⇒ Dimensionen

Einfuhr von CITES-Waren (z.B. Elfenbein und Schildpatt)

Gemäss Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), ist die Einfuhr dieser Lebewesen und Waren daraus verboten. Für Exemplare, die erworben wurden, bevor das Übereinkommen auf sie Anwendung fand (Vorerwerbsexemplare), stellt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) auf Antrag eine Einfuhrbewilligung aus und legt darin die Bedingungen für das Ausstellen und den Verkauf dieser Exemplare fest.

Um den Vorerwerb zu bestätigen, legen Sie dem Kantonstierarzt Basel-Stadt die Ausfuhrgenehmigung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung vor. Diese muss von der Artenschutzvollzugsbehörde des Herkunftslandes beglaubigt sein. Es erleichtert das Verfahren, wenn diese Genehmigung / Bescheinigung auch für eine eventuelle Wiedereinfuhr in das Herkunftsland gültig ist. Bei einem Verkauf übernimmt der Messespediteur die nötigen Formalitäten mit dem Zoll und dem Kantonstierarzt.

Einfuhrbewilligungen für die Schweiz sind zu beantragen bei:

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Fachbereich CITES / Artenschutz
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Schweiz

Tel: +41 58 462 25 41 (Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr)

E-Mail: cites@blv.admin.ch

Webseite: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/kooperationen/internationale-institutionen/cites.html>





Verkäufe während der Messe

Verkaufte Gegenstände müssen definitiv zur Einfuhr resp. Ausfuhr verzollt werden. Allfällige Einfuhrabgaben (MWST und Zoll) müssen entrichtet werden.

Die Veranlagung muss entweder mit einer Importverzollung durch einen Messespediteur oder selbständig über die Internetplattform [edec web](https://www.edec.ch/web) erfolgen.

→ **Der Zoll nimmt keine Verzollungen vor.**

Ins Ausland verkaufte Gegenstände müssen über einen Messespediteur abgefertigt werden.

Unterbleibt die Meldung an Ihren Messespediteur und werden die Gegenstände ohne Zollkontrolle ausgeführt, müssen dafür die schweizerischen Einfuhrabgaben entrichtet werden.

Für Private wird zusätzlich ein Transitschein 11.61 an die Grenze erstellt.

Nicht ordnungsgemässe Verzollung

Für nicht ordnungsgemäss verzollte Güter wird der Aussteller nach Messeschluss voll haftbar gemacht. Kann die Ausfuhr der Ware nicht nachgewiesen werden, erhebt das BAZG die Einfuhrabgaben definitiv.

Die vorstehend aufgeführten Vorschriften müssen eingehalten werden, ansonsten drohen strafrechtliche Konsequenzen. Dies gilt namentlich dann, wenn die eingeführten Gegenstände nicht oder mit falschen Angaben der Zollstelle zur Zollveranlagung gemeldet werden.

Allfällige Änderungen der Zollvorschriften bleiben vorbehalten, würden jedoch rechtzeitig bekannt gegeben.

Bei Fragen zur Zollabfertigung für Messen im Raum Basel stehen wir zur Verfügung.

Zoll Basel Mitte

Messeplatz 7

4058 Basel

Tel.: +41 (0)58 467 18 26

zoll.basel_mitte_messe@bazg.admin.ch

Allgemeine Informationen finden Sie unter:

www.bazg.admin.ch

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Messe.





Kontaktdaten Speditionen

Firma	E-Mail	Telefon
Expo-Cargo AG	info@expo-cargo.ch	+41 61 284 79 90
Schenker Schweiz AG	christine.trachsler@dbschenker.com	+41 58 589 56 00
Sempex AG	info@sempex.ch	+41 58 307 77 00
Crozier Schweiz AG	info@crozier.ch	+41 43 488 99 99
Haas & Company AG	basel@haascompany.ch	+41 61 515 26 26
Kraft E.L.S. AG	info@kraft-els.ch	+41 61 337 92 30
Welti-Furrer Fine Art AG	zuerich@welti-furrer.ch	+41 44 444 11 11

